[IT] Tax Shelter-Modelle für die Digitalisierung von Filmtheatern

IRIS 2009-8:1/36

Valentina Moscon
Forschungsgruppe Recht und Technologie Trient, Universität Trient

Am 22. Juli 2009 hat die Europäische Kommission nach den Beihilferegelungen des EG-Vertrags die meisten Punkte eines italienischen Programms zur Gewährung von Steueranreizen für Filminvestitionen und Filmvertrieb in Höhe von EUR 82 Mio. genehmigt (siehe IRIS 2009-9: 6/5). Die verabschiedeten Steuervorteile ergänzen die Steueranreize für die italienische Filmproduktion, die bereits im Dezember 2008 von der Kommission genehmigt wurden (siehe IRIS 2008-9: 15/24; IRIS 2009-3: 14/23; und IRIS 2009-6: 14/23).

Die italienische Regelung beinhaltete eine Reihe steuerwirksamer Maßnahmen für verschiedene Tätigkeiten in der Filmbranche: a) eine Steuergutschrift (Tax Credit) für Unternehmen außerhalb der Filmindustrie, die in die Produktion italienischer Kulturfilme investieren; b) eine Steuererleichterung für Unternehmen außerhalb der Filmindustrie, die ihre Gewinne in italienische Kulturfilme reinvestieren; c) eine Steuergutschrift für Filmverleihe und Kinobetreiber, die in die Produktion von Filmen mit besonderem kulturellen Interesse investieren; d) eine Steuergutschrift für Filmverleiher, die in den Vertrieb italienischer Kulturfilme investieren; e) eine Steuererleichterung für Filmverleihe, die ihre Gewinne in den Vertrieb italienischer Kulturfilme reinvestieren; und f) eine Steuergutschrift für Filmtheater, die digitale Projektionsanlagen installieren. Dieses Steuerpaket wurde von den italienischen Behörden geschnürt, um den Marktmechanismus dahingehend anzuregen, dass italienische Kulturfilme in einem wettbewerbsorientierten Umfeld gestärkt bzw. in Italien und Europa gefördert werden. Für die Definition von „italienischen“ Kulturfilmen und Filmen von besonderem kulturellen Interesse wurden dieselben überprüfbaren nationalen Kriterien angewandt, die bereits von der Kommission mit Blick auf die Genehmigung im Dezember 2008 geprüft wurden. Die italienischen Behörden gehen davon aus, dass die Anreize (a)-(b) die Unabhängigkeit kleiner Produzenten von den großen Fernsehveranstaltern fődern werden, indem sie Privatinvestitionen außerhalb der Filmindustrie stimulieren. Sie bezwecken, die Filmproduzenten von den kommerziellen Anforderungen dieser Fernsehveranstalter zu befreien, damit sie sich verstärkt auf die Qualität und die kulturelle Dimension des Films konzentrieren können. Die italienischen Behörden gehen davon aus, dass die Anreize (c)-(f) dabei helfen werden, italienische Kulturfilme sowohl bezüglich deren Förderung als auch deren Vertrieb in den Kinos zu unterstützen, und zwar auch dann, wenn diese Filme nicht von internationalen oder nationalen Großproduzenten ausgegeben werden. Die

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Anreize bezwecken die Anregung von „Projektnetzen/Partnerschaften“ zwischen Produzenten, Verleihfirmen und Kinobetreibern.

Das Budget für die Maßnahmen wurde für 2009 auf EUR 48 Millionen und für 2010 auf EUR 50,5 Millionen angesetzt. Das Gesamtbudget für die Maßnahmen beläuft sich damit auf EUR 98,5 Millionen.

Die Kommission entschied, dass die Anreize für die Produktion und den Vertrieb von Filmen und für Unternehmen außerhalb der Filmindustrie mit den in der Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 aufgeführten Kriterien kompatibel sind. Die Mitteilung enthielt spezifische Kriterien für die Beurteilung der Förderfähigkeit von Film- und audiovisuellen Produktionen im Lichte von Artikel 87 (3) (d) des EG-Vertrags.

Die steuerlichen Anreize in Form einer Steuergutschrift bei der Installation digitaler Projektionseinrichtungen in italienischen Kinos wurden hingegen noch nicht genehmigt. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Einsatz der Digitalprojektion auszuweiten, um die Verbreitung italienischer wie auch europäischer Kulturfilme zu erhöhen. Die Steuergutschrift wird Aufführungsbetrieben gewährt, die in die Installation digitaler Projektionsanlagen investieren. Die gewährte Steuergutschrift beträgt 30 % der Investitionssumme in solche Einrichtungen. Der Höchstbetrag für jährliche Steuergutschriften wurde auf EUR 50,000 pro Saal festgelegt. Die angekündigte Maßnahme gewährt eine Steuergutschrift in Höhe von 30 % auf die Installationskosten für digitale Projektionseinrichtungen in allen 3,957 Kinosälen Italiens. Für Aufführungsbetriebe mit ein bis vier Sälen und für Multiplex-Kinos mit fünf bis zehn Sälen in Städten mit bis zu 50 000 Einwohnern wäre die Steuervergünstigung an keinerlei Bedingung geknüpft. Multiplexen mit bis zu 24 Sälen würden als Vorbedingung für die Főrderung zur Auflage gemacht, dass 50 % der Aufführungen kulturelle Filme sein und mindestens 50 % der Säle auf Digitalprojektion umgerüstet werden müssen.

Zur Frage der staatlichen Beihilfe für Digitalprojektionen hat die Kommission noch keine Richtlinien festgelegt. Da die italienische Steueranreize für Digitalprojektion die ersten dieser Art sind, die zuvorderst kommerziell erfolgreichen Aufführungsbetrieben zugute kommen, gibt es keinen einschlägigen Präzedenzfall, den die Kommission zur Beurteilung der Maßnahme zugrunde legen könnte. Auf einer breiteren Ebene stellen sich staatliche Beihilfen für Digitalprojektion als äußerst komplexes Thema dar, das theoretisch ein deutliches Eingreifen des Staates erfordert, obwohl bisher auf EU-Ebene noch keine öffentliche Anhörung stattgefunden hat.

Die Kommission müsste die Vereinbarkeit der italienischen Steuergutschriften für Digitalkinos entweder im Lichte von Artikel 87 Abs. 3(c) des EG-Vertrags bzw. der kulturellen Ausnahmeregelung von Artikel 87 Abs. 3(d) untersuchen. In beiden Fällen muss die Kommission die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Beihilfe prüfen. Da die Kommission die Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der vorgeschlagenen italienischen Steuergutschriften für die Umstellung auf Digitalkino infrage stellt, leitete sie diesbezüglich formelle Untersuchungen in die Wege.

Legge 6 Agosto 2008, numero 133: "Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 25 giugno 2008, n. 112, recante disposizioni urgenti per lo sviluppo economico, la semplificazione, la competitività, la stabilizzazione della finanza pubblica e la perequazione tributaria"

http://www.parlamento.it/parlam/leggi/08133l.htm

Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008

Legge 24 Dicembre 2007, numero 244: "Legge finanziaria 2008" articolo 1 commi 325 - 343

http://www.parlamento.it/parlam/leggi/07244l.pdf

Gesetz Nr. 244 von Dezember 2007

Decision of the European Commission, "Film Investment & Distribution Tax Incentives: State Aid Approval Digital Cinema tax credit: Opening of formal investigation", Brussels, July 2009

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/232435/232435_979012_15_1.pdf

Beschluss der Europäischen Kommission „Steueranreize für Filminvestitionen und Filmvertrieb: Genehmigung staatlicher Beihilfen/Steuergutschrift für das digitale Kino: Eröffnung einer formellen Untersuchung", Brüssel, Juli 2009

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025